Fortbildungsordnung

gem. § 54 Berufsbildungsgesetz

für die Durchführung
der beruflichen Aufstiegsfortbildung

der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)
oder der Zahnarzthelferin/des Zahnarzthelfers (ZAH)

zur Zahnmedizinischen Prophylaxesassistentin/
zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

ZAHNÄRZTEKAMMER
SACHSEN-ANHALT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: 5
Inhalt und Ziel
§ 1 Ziel der Fortbildung 5

II. Abschnitt: 5
Fortbildungsvoraussetzungen
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen 5
§ 3 Bewerbungsunterlagen 6
§ 4 Auswahl der Teilnehmer/innen 6

III. Abschnitt: 7
Gestaltung und Dauer der Fortbildung
§ 5 Schulungsstätte 7
§ 6 Zeitlicher Umfang und Struktur 7
§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder 7

IV. Abschnitt: 8
Durchführung der Prüfung
§ 8 Prüfungsgegenstand 8

V. Abschnitt: 8
Geltungsbereich
§ 9 Geltungsbereich 8
§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung 9
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften 9

Anlagen 11
Anlagen 1 § 7 Abs. 1

Präambel

Das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung vom 01.03.2017 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.11.2016 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), in der Fassung vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2522), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnarzthelferin/des Zahnarzthelfers (ZAH) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) beschlossen.

I. Abschnitt:
Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeiterinnen eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundegesetzes (ZHG), befähigen soll, ihre beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und eigenverantwortlich umzusetzen. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Weiterentwicklungen zu verfolgen und in assistierender Funktion Behandlungsmaßnahmen auf sich verändernde Standards anforderungsbezogen in Beziehung zu setzen. Die beruflichen Veränderungsprozesse sollen patienten- und mitarbeiterbezogen gestaltet werden.

Die Fortbildungsteilnehmer sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen;

b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren;

c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen;

d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren;

e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und zu evaluieren;

f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen;

g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

II. Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis

a) einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, Zahnarzthelfer/in oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach grundsätzlich eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit;

b) über aktuelle Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 49 der derzeit geltenden Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für das Anwendungsgebiet der Zahnheilkunde bzw. der Kenntnisstandnachweis gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 und § 45 Abs. 9 RöV;

c) eine mit Erfolg absolvierte Aufnahmeprüfung, soweit diese nach Ermessen der „Zuständigen Stelle“ ein obligatorisches Zulassungskriterium darstellt.

(2) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur angeboten wird, gilt Abs. 1 - mit Ausnahme des Buchst. a) Nachweis der mindestens einjährigen Berufstätigkeit und c) - entsprechend.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt vorgegebenen Anmeldemodalitäten unter Berücksichtigung der Anmeldefristen zu erfolgen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, Zahnarzthelfer/in oder des gleichwertigen Abschlusses in beglaubigter Form,

b) Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,

c) aktueller Kenntnisnachweis im Strahlenschutz gemäß § 49 der derzeit geltenden Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für das Anwendungsgebiet der Zahnheilkunde und bzw. der Kenntnisstandnachweis gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 und § 45 Abs. 9 RöV

(3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und/oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse/Bescheinigungen in übersetzter und beglaubigter Form vorzulegen.

§ 4 Auswahl der Teilnehmer

(1) Die Auswahl der Teilnehmer für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung, soweit diese von der „Zuständigen Stelle“ vorgesehen ist.

(2) Alternativ kann die Teilnehmerauswahl in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen erfolgen.

(3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt als „Zuständige Stelle“.

Die Fortbildungsbewerber werden schriftlich informiert.

III. Abschnitt: Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an den von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt festgelegten Instituten oder Fortbildungseinrichtungen durchgeführt.

§ 6 Zeitlicher Umfang und Struktur

(1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden. Sie wird kompakt oder bausteinbezogen, in Vollzeit oder berufsbegleitend durchgeführt.

(2) Die Fortbildung gem. Abs. 1 ist als kompetenzfördernder Lernprozess – auch im Kontext selbstgesteuerten eigenaktiven Lernens – ausgerichtet und setzt sich aus theoretischen und praktischen Präsenzphasen zusammen, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.

(3) Soweit Teilbereiche der Fortbildung in dafür autorisierten Praxen erfolgen, sind die Lernarrangements testatpflichtig zu dokumentieren und mit regelmäßigen Erfolgskontrollen zur Umsetzung projektspezifischer Arbeitsaufträge aus den zugeordneten Handlungs- und Kompetenzfeldern zu überprüfen.

§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

(1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage und § 1 Abs. 1 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.

(2) Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet. Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und – unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle – am Patienten dar.

(3) Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:

1. Allgemeinmedizinische/Zahnmedizinische Grundlagen
2. Ernährungslehre
3. Oralprophylaxe (Theorie) Teil 1
4. Oralprophylaxe (Praxis) Teil 2
5. Rhetorik/Kommunikation
6. Psychologie/Pädagogik

7. Ab- und Berechnung von prophylaktischen Leistungen
8. Arbeitssicherheit und -systematik/Ergonomie
9. Rechtskunde/Mahnwesen
10. Fortbildung
11. Notfall

(4) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, erkennt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

IV. Abschnitt:
Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in § 7 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/zum ZMP.

(2) Die Prüfung(en) im Rahmen der modularen Fortbildungsstrukturen kann/können unter Beachtung des Abs. 1 nach Abschluss des jeweiligen Bausteins stattfinden. Soweit diese Teilprüfung(en) erfolgreich absolviert worden ist/sind, wird ein Nachweis über die jeweils erworbene Teilqualifikation ausgehändigt.

(3) Fortbildungsteilnehmer, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gem. § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gem. Abs. 1 und 2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer als "Zuständige Stelle" mit ihren Gremien.

V. Abschnitt:
Geltungsbereich und Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

(2) Die vor einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP tritt am Ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung in den Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalts folgt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt vom 24.10.2007 außer Kraft.

(3) Fortbildungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP bereits begonnen wurden, können nach dem bisherigen Rechtsstand beendet werden.

Ausfertigung

Die vorstehende Fortbildungsordnung (gem. § 54 Berufsbildungsgesetz) für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ZMP der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 19. August 2020

Dr. Carsten Hünecke
Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Anlage zu § 7 Abs. 1

Handlungs- und Kompetenzfelder für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnarzthelferin/des Zahnarzthelfers (ZAH) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistent (ZMP).

1. Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen

- Anatomie/Histologie
- Physiologie
- Pathologie
- Mikrobiologie/Hygiene
- Pharmakologie
- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
  - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
  - klinisches Bild
  - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien
  - anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
  - Formen und Verlauf der Parodontalerkrankungen
  - Mikrobiologie/Hygiene

2. Ernährungslehre

- Stoffwechsel und Ernährung
- Ernährung und Plaquebildung
- Zucker und andere Kohlenhydrate
- zahngesunde Ernährung
- Ernährungsanamnese und –beratung

3. Oralprophylaxe (Theorie) Teil 1

- umfassende Darstellung aller Möglichkeiten der Mundhygiene
- Beherrschung und Darstellung sämtlicher Zahnputztechniken
- patientengerechte Erläuterung von Kariesentstehung und sämtlicher Mundhygienemaßnahmen
- Aufzeigen und Erklärung der Möglichkeiten der professionellen Prophylaxe
- Erklärung der Wirkungsweise und Prinzipien von Fluoridpräparaten sowie Erläuterung der häuslichen Anwendung

- optimale Anwendung von Fluoridpräparaten in der Praxis
- Darstellung und Beherrschung sämtlicher gängiger Indizes
- sachgerechte Durchführung der Fissurenversiegelung
- Relative und absolute Trockenlegung
- Recall
  - befundbezogene und individuelle Festlegung von Recall-Intervallen
  - Organisation eines Recall-Systems
- spezielle Altersprophylaxe
- auf individuellen Möglichkeiten basierende Prophylaxestrategien
  - Einbeziehung von zahnärztlichem und pflegerischem Hilfspersonal ins individuelle Prophylaxeschema
- spezielle Prophylaxe für Behinderte
- sensitive Auslotung und Vermittlung der jeweils möglichen Prophylaxemaßnahmen einschließlich ihrer professionellen Überwachung

4. Oralprophylaxe (Praxis) Teil 2

- Mithilfe bei
  - Befunderhebung
  - Untersuchung der Mundhöhle
  - Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindizes)
  - Erhebung von PAR-Befunden
  - Speicheldiagnostik
  - Auswertung der Befunderhebung
  - Erstellung des PAR-Status nach Angaben
  - Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
- Fallpräsentation
- Beherrschung der verschiedenen Kofferdam-Techniken
- Zahnreinigung, Verfahren, Techniken unter Berücksichtigung allgemeinmedizinischer Risikofaktoren
- spezielle Instrumentenkunde von Hand- und Ultraschallinstrumenten
- Schleifen und Schärfen von Handinstrumenten
- Oberflächenpolitur
- Interdentalpolitur

- Füllungspolitur einschließlich des Entfernens der Überhänge

- Situationsabformung
    - anatomische Grundlagen zur Löffelauswahl
    - Löffelverbesserung durch individuelle Abdämmungen
    - Herstellung individueller Löffel
    - Vorgehen bei schwierigen Patienten
    - Materialkunde der verschiedenen Abformmaterialien
    - Modellherstellung von Dokumentationsmodellen
    - Herstellung von Medikamententrägern

5. Rhetorik und Kommunikation

- Angstabbau

- Rhetorik

- Stressbewältigung

- Gesprächsführung in der Praxis

- Patientenführung und Motivation

- Kommunikationsmöglichkeiten im Vergleich

- Umgang mit den Patienten

- Grundlagen der Wahrnehmung

- Rollenverhalten in Demonstrationen und Übungen (Erarbeitung von Konfliktlösungen in kleinen Gruppen)

- interner und externer Informationsaustausch
    - Kommunikation mit den Patienten
    - Verhalten am Telefon
    - schriftliche Kommunikation
    - Kommunikation mit dem Labor

- Termin- und Bestellsysteme

6. Psychologie/Pädagogik

- psychologische und soziologische Grundlagen
- Einführung in die Lernpsychologie
- Teamkompetenz
- Grundlagen der Lernpsychologie und Pädagogik

7. Ab- und Berechnung von prophylaktischen Leistungen

8. Arbeitssicherheit und -systematik/Ergonomie

9. Rechtskunde/Mahnwesen

- allgemeine Rechtsbegriffe
- Gesetze und Verordnungen in der ZAP
- Arbeitsrecht
- Schuldrecht
- Abgrenzung zwischen Sozial- und Privatversicherungen
- Voraussetzungen
- gerichtliches Mahnverfahren
- Zwangsvollstreckung
- Deutsche Sozialversicherung

10. Fortbildung

- Assistenz bei der Planung und Durchführung der Fortbildung von Mitarbeiterinnen

11. Notfall

- Notfallmanagement
- Leitlinien zur Reanimation
- Notruf
- ABC-Schema
- Erweiterte Reanimationsmaßnahmen
- Besonderheiten der Kinderreanimation
- Fremdkörperaspiration
- Nötige Ausstattung/Notfallkoffer

Prüfungsordnung

für die Durchführung

von Fortbildungsprüfungen

Inhalt

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse 19

§ 1 Errichtung 19
§ 2 Zusammensetzung und Berufung 19
§ 3 Befangenheit 20
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung 20
§ 5 Geschäftsführung 21
§ 6 Verschwiegenheit 21

II. Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung 21

§ 7 Prüfungstermine 21
§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung 21
§ 9 Anmeldung 21
§ 10 Entscheidung über die Zulassung 22
§ 11 Regelung für Behinderte 22
§ 12 Prüfungsgebühr 22

III. Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung 22

§ 13 Prüfungsgegenstand 22
§ 14 Gliederung der Prüfung 22
§ 15 Prüfungsaufgaben 23
§ 16 Nicht-Öffentlichkeit 23
§ 17 Leitung und Aufsicht 23
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung 23
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße 23
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme 24

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses 24

§ 21 Bewertung 24
§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses 25
§ 23 Prüfungszeugnis 25
§ 24 Nicht bestandene Prüfung 26

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung 26

§ 25 Wiederholungsprüfung 26

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen **26**
§ 26 Rechtsmittel **26**
§ 27 Prüfungsunterlagen **26**
§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung **27**
§ 29 Ergänzende Regelungen **27**
§ 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen **27**
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung **27**

Präambel

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.11.2016 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung vom 01.03.2017 gem. § 54 und § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) in der Fassung vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2522) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

I. Abschnitt:
Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch.

(2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ergeben, zu vertiefen, weiterzuentwickeln und den Aufstiegswillen des Einzelnen zu fördern.

(3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl. (§ 39 BBiG)

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. (§ 40 Abs. 1 BBiG)

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule [(1)] angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. (§ 40 Abs. 2 und 5 BBiG)

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt längstens für fünf Jahre berufen. (§ 40 Abs. 3 BBiG)

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. (§ 40 Abs. 3 BBiG)

(5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. (§ 40 Abs. 3 BBiG)

[(1)] Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuss brauchen nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein, vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. (§ 40 Abs. 3 BBiG)

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. (§ 40 Abs. 4 BBiG)

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassungsentscheidung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Des Weiteren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mit-zuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden. (§ 41 Abs. 1 BBiG)

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (§ 41 Abs. 2 BBiG)

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

II. Abschnitt

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt setzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer in den beruflichen Bildungsmaßnahmen an den geforderten Tests teilgenommen und bestanden hat, die der Fortbildung dienen.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch die besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG.

§ 9 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmten Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen

a) Angaben zur Person
b) Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen
c) Nachweise, die sich aus den besonderen Rechtsvorschriften ergeben.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 11 Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

§ 12 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

III. Abschnitt:
Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt regelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung durch besondere Rechtsvorschriften nach § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG.

§ 14 Gliederung der Prüfung

(1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nach § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

(2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestellt.

§ 16 Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.

(2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungs-handlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Fortbildungsordnung oder soweit sie darüber keine Bestimmung enthält, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
  100 - 92 Punkte = Note sehr gut (1,0 - 1,4)

- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
  unter 92 - 81 Punkte = Note gut (1,5 - 2,4)

- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
  unter 81 - 67 Punkte = Note befriedigend (2,5 - 3,4)

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
  unter 67 - 50 Punkte = Note ausreichend (3,5 - 4,4)

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind,
  unter 50 - 30 Punkte = Note mangelhaft (4,5 - 5,4)

- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen,
  unter 30 - 0 Punkte = Note ungenügend (5,5 - 6,0).

(2) Der nach § 15 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

(3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest.

(2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die besonderen Rechtsvorschriften gem. § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG verwiesen.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23 Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung des Fortbildungszieles,

2. Personalien des Prüfungsteilnehmers,

3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der besonderen Rechtsvorschriften gem. § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG,

4. Datum der Fortbildungsprüfung,

5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit Siegel.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 Anwendung.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber resp. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der entsprechenden Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 29 Ergänzende Regelungen

Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen können sich nach Maßgabe der jeweiligen "Besonderen Rechtsvorschriften" gem. § 54 und § 56 Abs. 1 BBiG ergeben.

§ 30 Anrechnung anderer Prüfungsleister

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gem. § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung

(1) Die vorstehende Ordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt am Ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung in den Zahnärztlichen Nachrichten Sachsen-Anhalts folgt, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnarzthelferin/des Zahnarzthelfers (ZAH) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 24.10.2007 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur ZMP einschließlich der besonderen Rechtsvorschriften, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 21.04.2020 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 19. August 2020

Dr. Carsten Hünecke
Präsident der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Besondere Rechtsvorschriften
gem. § 56 Berufsbildungsgesetz

für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
der beruflichen Aufstiegsfortbildung

der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)
oder der Zahnarzthelferin/des Zahnarzthelfers (ZAH)

zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/
zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Inhalt

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses **32**

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen **32**

§ 3 Inhalt der Prüfung **33**

§ 4 Gliederung der Prüfung **33**

§ 5 Schriftliche Prüfung **34**

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung **34**

§ 7 Praktische Prüfung **34**

§ 8 Fachgespräch **35**

§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen **35**

§ 10 Bestehen der Prüfung **36**

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung **36**

Präambel

Das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung vom 01.03.2017 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.11.2016 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), in der Fassung vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2522), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnarzthelferin/des Zahnarzthelfers (ZAH) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 4 - 8 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen und fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, übertragene Behandlungsmaßnahmen qualitätsgesichert wahrzunehmen und zielorientiert eine effiziente Zusammenarbeit patientenorientiert im Team zu gestalten.

Hierzu gehören insbesondere:

a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen;

b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren;

c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen;

d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren;

e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und zu evaluieren;

f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen;

g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss "Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

a) eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder Zahnarzthelfer/in oder einen gleichwertigen Abschluss und danach grundsätzlich eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit

b) aktuelle Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 49 der derzeit geltenden Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für das Anwendungsggebiet der Zahnheilkunde bzw. der Kenntnisstandnachweis gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 und § 45 Abs. 9 RöV

c) die Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der Kursmaßnahme nachweist.

(2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Im Rahmen der modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(4) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der Abschlussprüfung, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 gelten §§ 8 ff. der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

§ 3 Inhalt der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Prüfungsbereiche.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie aus einem praktischen Teil in Verbindung mit einem Fachgespräch.

(3) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur durchgeführt wird, kann die Prüfung der jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfelder nach Abschluss des jeweiligen Fortbildungsmoduls stattfinden. Nach Absolvierung des letzten Fachmoduls erfolgt die Abschlussprüfung gem. Abs. 1, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

A allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen
B Ernährungslehre
C Oralprophylaxe (Theorie) Teil 1
D Oralprophylaxe (Praxis) Teil 2
E Rhetorik/Kommunikation
F Psychologie/Pädagogik
G Ab- und Berechnung von prophylaktischen Leistungen
H Rechtskunde und Mahnwesen
I Fortbildung

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) In den Prüfungsbereichen A bis I, außer D, gem. § 4, ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.

(3) Die Bearbeitungsdauer aller Prüfungsbereiche beträgt mindestens 6, höchstens 8 Stunden.

(4) Einzelne Prüfungsbereiche können in ihrer Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

(5) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung.

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die Fortbildungsregelungen der „Zuständigen Stellen“ sehen eine mündliche Ergänzungsprüfung vor. In diesem Falle richtet sich die mündliche Ergänzungsprüfung nach den Absätzen (2) bis (5).

(2) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.

(3) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

(4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15, höchstens 20 Minuten dauern.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7 Praktische Prüfung

(1) In den Bereichen A bis D und G gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.

(2) Die „Praktische Prüfung“ wird als eine komplexe Prophylaxesitzung am Patienten durchgeführt.

(3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

a) Mundhygienestatus erstellen,

b) individuelles häusliches Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen,

c) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern,

d) weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen,

e) Glattflächen- und Füllungspolitur durchführen,

f) Fissurenversiegelung durchführen,

g) Fallpräsentation vorstellen.

(4) Die „Praktische Prüfung“ soll mindestens 60 und höchstens 80 Minuten dauern.

§ 8 Fachgespräch

(1) Auf der Grundlage der „Praktischen Prüfung“ sollen die Prüfungsteilnehmer/innen in einem Fachgespräch nachweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Handlungsfähigkeiten in behandlungstypischen Situationen anzuwenden und zu erläutern.

(2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen des Fachgespräches vertiefende und/oder erweiternde Fragen aus den Prüfungsbereichen gem. § 7 dieser Rechtsvorschriften zu stellen und diese fachlich in arbeitsprozessbezogene Fälle zu integrieren.

(3) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

(4) Es ist nur zu führen, wenn in der „Praktischen Prüfung“ mindestens ausreichende Leitungen nachgewiesen worden sind.

(5) Die Bewertung der „Praktischen Prüfung“ und die des „Fachgespräches“ werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, soweit in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Dabei wird das Ergebnis der „Praktischen Prüfung“ doppelt gewichtet.

§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.
(3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.

(4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der Praktischen Prüfung und dem Fachgespräch.

§ 10 Bestehen der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsbereiche (§ 5) sowie der Prüfungsteil der „Praktischen Prüfung“ (§§ 7, 8) werden jeweils gesondert mit einer Note bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, soweit in allen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Die jeweiligen Bewertungen/Noten sind auf eine Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungsbereichen und in der „Praktischen Prüfung“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen schriftlichen Prüfungsbereichen und aus den Bereichen der „Praktischen Prüfung“ erzielten Bewertungen ergeben müssen.

(6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen gem. § 9 durch den Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.